

Schützenverein Schleupe 1911 e.V.

Vereinsatzung



Satzung des Schützenvereins Schleupe 1911 e.V. Rheine

§ 1

Zweck des Vereins

Zweck des Schützenvereins „Schleupe 1911 e.V.“ mit dem Sitz in Rheine ist die Förderung des traditionellen Brauchtums im Schützenwesen und als Mitglied der „Rheiner Schützengemeinschaft“ die Kontaktpflege zu allen gleichgesinnten Schützenvereinen von Rheine und Umgebung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das jährlich stattfindende Schützenfest, durch die Betreuung und Führung von interessierten Jugendlichen in unserer „Schießgruppe“ und die Betreuung der Vereinssenioren, einschließlich Vereinswitwen, bei eigenen Veranstaltungen und Feiern. Das harmonische Miteinander unter den Vereinsmitgliedern soll dabei besonders gefördert werden. Die Nachwuchsförderung hat eine hohe Priorität im Verein.

§ 2

Neutralität

Der Verein ist politisch neutral und unabhängig von Parteien und Konfessionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögens.

§ 4

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die „Schützengemeinschaft Rheine“ für die Verwendung gemeinnütziger Zwecke. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens für diesen Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung bei Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder für eine Auflösung erfolgen.

Der Verein soll aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder vorhanden sind.

§ 5

Vereinsbezirk

Als örtliche Grenze des Vereinsbezirks gelten:

Im Süden der Radweg Rheine-Wettringen, im Osten die Eisenbahnstrecke Rheine-Quackenbrück, im Westen die Bundesstraße 70 n, im Norden die Salzbergener Straße.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind männliche und weibliche Mitglieder der Schießgruppe.

Über den Aufnahmeantrag berät zunächst der Vorstand, dann entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Falls eine Aufnahme abgelehnt wird, muss ein bereits bezahlter Beitrag erstattet werden. Das neu aufzunehmende Mitglied ist verpflichtet, in der Versammlung, in der über den Aufnahmeantrag entschieden wird, anwesend zu sein.

§ 7

Finanzielle Mittel

Die Beiträge werden für das laufende Jahr im März, ganzjährig, per Einzugsverfahren eingezogen. Die Beitragssätze werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit festgesetzt. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Notlagen, Beiträge zu ermäßigen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen.

Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Schützenbrüder ab 18 Jahren können am Königsschießen teilnehmen, sofern sie mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung des Vereins, Beschlüsse und Abmachungen genau zu befolgen und anzuerkennen, die Beiträge oder evtl. Umlagen, die auf einer Mitgliederversammlung geschlossen werden, pünktlich zu bezahlen.

Schadensersatzansprüche, die durch eigens Verschulden entstanden sind, hat das Mitglied selbst zu tragen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. die Kündigung der Mitgliedschaft ist möglich zum 31.12. eines Jahres.
- c. Durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Frist für den schriftlichen Einspruch beträgt 14 Tage nach Zustellung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse,
 - b. bei wiederholten Streitigkeiten im Verein oder bei Veranstaltungen,
 - c. Wenn Mitglieder mehr als 6 Monate mit dem fälligen Beitrag im Verzug sind.

§ 10

Aufbau des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Schriftführer

dem 1. Kassierer

je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Der engere Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar:

1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem 1. Schriftführer

4. dem 2. Schriftführer

5. dem 1. Kassierer

6. dem 2. Kassierer

7. dem König

8. dem Oberst/ Generaloberst

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. die Mitglieder des engeren Vorstandes

2. die Festausschussmitglieder

3. der Schießwart und sein Stellvertreter

4. der Gerätewart und sein Stellvertreter

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme des Königs, werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Jeweils im Wechsel erfolgt jährlich die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Schriftführer, des 1. Kassierers, 1. Geräte- und 1. Schießwarts sowie die 1. Hälfte des Festausschusses bzw. des 2. Vorsitzenden, des 2. Schriftführers und des 2. Kassierers 2. Geräte- und 2. Schießwarts sowie die 2. Hälfte des Festausschusses neu. Wiederwahl ist gestattet.

zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. die Führung des Vereins unter Beachtung der Satzung
2. die Verwaltung der Vereinseinrichtungen
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Erledigung der laufenden Geschäfte
5. die Aufstellung und Bekanntgabe des Jahresgeschäftsberichts
6. die Einberufung und Leitung der Versammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungspunkte und Einbringung von Anträgen hierfür und
7. die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der Festausschuss hat die Aufgabe, den engeren Vorstand bei der Vorbereitung, Ausgestaltung und Ausführung der Feste zu unterstützen. Auf Einladung des engeren Vorstandes nimmt er jedoch nur mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.

Vorstandsmitglied kann werden, wer mindestens 1 Jahr dem Verein angehört.

Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf einer Amtsperiode aus, erfolgt hierfür in der nächsten Mitgliederversammlung oder in der Generalversammlung eine Ergänzungswahl.

Bei der Vorstandswahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Wiederwahl ist gestattet.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied ermächtigen, im Einzelfall rechtsverbindlich tätig zu sein.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auslagen werden auf Antrag vom 1. Kassierer erstattet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in der von der Versammlung festgesetzten Höhe.

Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig erachtet oder drei Vorstandsmitglieder unter Angabe und Zwecks es beim Vorsitzenden beantragen. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Vorstandsprotokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Generalversammlung und mindestens einer weiteren Versammlung einzuladen. Die Einladung hierzu erfolgen mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und berechnete Änderungen und Ergänzungen in das Protokoll aufzunehmen. Es wird durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich.

Die jährliche Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus.

Auf Antrag eines Kassenprüfers kann den Kassierern die Entlastung erteilt werden.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Entscheidung über finanzielle Angelegenheiten;
4. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied kann in Anerkennung seiner Verdienste für den Schützenverein Schleupe e.V. auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorstandsmitglied bzw. -vorsitzenden auf Lebenszeit von der Generalversammlung ernannt werden. Zur Wahl bedarf es einer zweidrittel Mehrheit jeder ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung;
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13

Ehrungen

Mitglieder, die sich durch tatkräftige Mitarbeit und treue Anhängerschaft Verdienste für den Verein erworben haben, können hierfür geehrt werden. Nach 10- und mehrjähriger Vereinszugehörigkeit kann eine Ehrung erfolgen.

§ 14

Das Schützenfest

Jedes Jahr findet ein Schützenfest mit Königschießen statt.

Die Königswürde erringt, wer beim Vogelschießen den letzten Rest abschießt oder beim Scheibenschießen die höchste Ringzahl erreicht. Sollte jemand die Königswürde nach dem 25. Schuss ablehnen, hat er während des Schützenfestes 120,00 EURO an den Verein zur Erhöhung des Königsgeldes zu zahlen.

Das Königschießen wird dann auf einen Ersatzvogel fortgesetzt.

Die Königswürde kann von einem Schützenbruder nur alle 3 Jahre errungen werden.

§ 15

Der König

Der König hat den Verein zu repräsentieren. Er erhält vom Verein ein Königsgeld, dessen Höhe von der Versammlung festgelegt wird.

Hiervon hat er die beschlossenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Der König wird an zwei Tagen zum Umzug ausgeholt. Außerhalb des Vereinsbezirkes Wohnende müssen sich von einer von ihm bestimmten Wohnung oder Gaststätte ausholen lassen. Der Ausholungsort muss im Vereinsgebiet liegen.

§ 16

Die Schießgruppe

Dem Schützenverein Schleupe ist eine Schießgruppe angeschlossen, die die Interessen des Vereins zu vertreten hat.

Die Schießgruppe wird von einem Schießwart oder dessen Vertreter geleitet.

§ 17

Das Offizierskorps und die Vereinsfahne

Das Offizierskorps besteht aus dem Oberst, dem Hauptmann, zwei Adjutanten, einem Zugoffizier und drei Fahnenoffizieren sowie zwei Reserveoffizieren.

Auf Vorschlag kann in einer Mitgliederversammlung ein Generaloberst gewählt werden. Der Generaloberst ist der 1. Offizier des Offizierskorps.

Das Offizierskorps wird mit Ausnahme, des Führer Offizierskorps (Oberst bzw. Generaloberst) jedes Jahr neu gewählt. Jeder Offizier hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm anvertraute Uniform pfleglich und schonend behandelt wird. Bei Verlust hat er sie zu ersetzen.

Uniformen bleiben Eigentum des Vereins.

Die Vereinsfahne wird bei Schützenfestumzügen und zur Gefallenenehrung mitgeführt, ebenso bei Veranstaltungen anderer Vereine und deren Umzüge, an denen sich der Verein beteiligt. Beim Begräbnis eines Vereinsmitgliedes wird die Fahne als Zeichen der Zugehörigkeit zum Verein ebenfalls mitgeführt.

§ 18

Satzungsänderung und Inkrafttreten

Die Satzung kann in einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung ist für jedes Mitglied auf der Homepage abrufbar und wird auf Antrag als Durchschrift ausgehändigt.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. November 2016 beschlossen.